

Gerd Häfner

Ehescheidung und Wiederheirat – Neutestamentliche Aspekte

1. „Ehescheidung“ in der Jesus-Tradition – Befund und Rekonstruktion

Das Thema „Ehescheidung“ erscheint in den Evangelien in zwei Zusammenhängen. Zum einen ist ein Streitgespräch überliefert, in dem Jesus gegen die Ausstellung des Scheidebriefs argumentiert (Mk 10,2–9 par Mt 19,2–8), zum andern gibt es ein Jesuswort, das in verschiedenen Fassungen Ehescheidung und Wiederheirat auf unterschiedliche Weise mit Ehebruch in Verbindung bringt (Mk 10,11 f par Mt 19,9; Lk 16,18 par Mt 5,32). Das Streitgespräch wird häufig auf die urchristliche Überlieferung zurückgeführt.¹ Auch wenn dies nicht für den Kern der Überlieferung gelten muss,² empfiehlt die Diskussionslage, bei der Suche nach der Haltung Jesu an dem genannten Wort über die Ehescheidung anzusetzen. Angesichts der Unterschiede in den verschiedenen Versionen ist dabei zunächst zu fragen, ob sich eine ursprüngliche Gestalt des Jesuswortes rekonstruieren lässt.

Mt 5,32

Jeder, der seine Frau entlässt,
ausgenommen im Fall von Unzucht,
macht, dass sie zum Ehebruch ver-
leitet wird.
Und wer eine Entlassene heiratet,
begeht Ehebruch.

Lk 16,18

Jeder, der seine Frau entlässt
und eine andere heiratet,
begeht Ehebruch;
und wer eine vom Mann Ent-
lassene heiratet,
begeht Ehebruch.

Mk 10,11f

(11) Wer seine Frau entlässt
und eine andere heiratet,
begeht Ehebruch gegen sie.

(12) Und wenn sie selbst ihren Mann entlässt
und einen anderen heiratet,
begeht sie Ehebruch.

Relativ eindeutig ist die markinische Fassung des Spruches als nachträgliche Bearbeitung erkennbar. Sie allein geht von der Möglichkeit aus, dass auch die Frau den Mann entlassen kann. Das ist nach jüdischer Rechtslage nur in Ausnahmefällen möglich.³ Es dürfte sich bei Mk 10,12 also um eine sekundäre Angleichung an die rechtlichen Verhältnisse handeln, die die urchristlichen Gemeinden außerhalb Palästinas vorfanden, aber nicht um einen Ausspruch Jesu. Mk 10,11 stimmt (bis auf „gegen sie“) mit der ersten Hälfte des Spruches bei Lukas überein (Lk 16,18a). Die Diskussion um die ursprüngliche Fassung lässt sich demnach beschränken auf einen Vergleich zwischen Mt 5,32 und Lk 16,18.

Beide Verse bieten im zweiten Teil denselben Wortlaut: „Wer eine (Lukas: vom Mann) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.“ Da diese Übereinstimmung gegen Markus gegeben ist, stammt das Wort wahrscheinlich aus der gemeinsamen

Quelle, die Matthäus und Lukas über Markus hinaus benutzt haben (die sogenannte Logienquelle Q). Die nächste Frage muss sich dann auf den ersten Teil des Wortes richten: Hat Lukas seine Fassung aus der Markus-Parallele geschöpft, also gegen seine zweite Quelle (Q) geändert? Oder bot diese Quelle denselben Wortlaut wie Mk 10,11, so dass Matthäus seine Vorlage an dieser Stelle gänzlich umgestaltet hätte?

Dass Matthäus in 5,32a eingegriffen hat, wird allgemein angenommen: die sogenannte Unzuchtsklausel („ausgenommen im Fall von Unzucht“) findet sich nur in seinem Evangelium, hier aber durchgängig (s. 19,9). Es handelt sich deshalb nach fast einhelliger Meinung um eine Ausnahmeregel, die in der matthäischen Gemeinde angewendet wurde und deshalb ihren Weg in das Matthäus-Evangelium fand. Damit ist aber unsere Frage nach der ursprünglichen Gestalt noch nicht beantwortet. Mt 5,32a und Lk 16,18a unterscheiden sich in einem Punkt wesentlich: Matthäus geht in Übereinstimmung mit der jüdischen Tradition davon aus, dass der Mann seine eigene Ehe nicht brechen kann; er kann nur (dies allerdings gegen Dtn 24,1–4) durch die Entlassung der Frau den *Anlass* zum Ehebruch geben, der dann geschieht, wenn die entlassene Frau geheiratet wird. Dagegen spricht Lukas davon, dass der Mann durch die Entlassung der ersten Frau und die erneute Heirat die *eigene* Ehe bricht. Hat der Judenchrist Matthäus „rejudaisiert“, also ein gegen jüdische Überzeugungen stehendes Jesus-Wort wenigstens teilweise wieder in Einklang gebracht mit der jüdischen Tradition? Oder stellt die lukanische Fassung eine Weiterentwicklung dar, die ein Jesus-Wort an nicht-jüdische Verhältnisse angepasst hat, in denen die rechtliche Stellung von Mann und Frau in der Ehe nicht so fundamental unterschiedlich gesehen wurde?

In der exegetischen Literatur findet sich keine einhellige Antwort auf diese Frage. M. E. spricht mehr dafür, dass Matthäus das Jesus-Wort genauer bewahrt hat. In seiner Fassung ergibt sich eine ausgezeichnete innere Verbindung beider Spruchhälften. Der Gedanke, dass die Frau durch die Entlassung aus der Ehe zum Ehebruch verleitet wird, wird im zweiten Versteil fortgeführt: Der Ehebruch, in den die Frau durch die Verantwortung des ersten Mannes getrieben wird (5,32a), geschieht durch die erneute Heirat (5,32b), weil die erste Ehe durch die Entlassung eigentlich nicht aufgelöst ist. Demgegenüber besteht in Lk 16,18 ein wesentlich schlechterer innerer Zusammenhang, der nicht auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit der beiden Sätze schließen lässt. Der erste spricht vom Brechen der eigenen Ehe, der zweite vom Brechen der Ehe eines anderen. Dabei setzt die zweite Spruchhälfte eine *Neubewertung* der jüdischen Scheidungspraxis voraus, da anders als in Dtn 24,1–4 davon ausgegangen wird, dass die Frau durch die Entlassung nicht frei ist zu erneuter Eheschließung. Die erste Spruchhälfte ist dagegen völlig jenseits des jüdischen Ehe- und Scheidungsrechts angesiedelt: Dass der Mann seine eigene Ehe brechen kann (Lk 16,18a), ist dort nicht vorgesehen. Neben der besseren Kohärenz der beiden Spruchhälften spricht für die Ursprünglichkeit der matthäischen Fassung, dass Matthäus im Rahmen des Streitgesprächs um die Ehescheidung der Vorlage bei Markus im Wesentlichen gefolgt ist (vgl. Mt 19,9; Mk 10,11). Deshalb dürfte er die abweichende Formulierung in 5,32 nicht selbst gebildet, sondern aus seiner zweiten Quelle übernommen haben.

Jesu Wort zur Ehescheidung hatte also ursprünglich wahrscheinlich folgende Form:

„Jeder, der seine Frau entlässt, macht, dass sie zum Ehebruch verleitet wird. Und wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.“

2. Zur Deutung des Ehescheidungswortes

Formal gesehen erscheint das Wort Jesu zur Ehescheidung zunächst als Rechtssatz: Ein bestimmtes Verhalten („Jeder, der das und das tut ...“) wird mit einer bestimmten Strafe belegt. Das zweite Element, die Nennung der Strafe, fehlt allerdings in Mt 5,32. An seine Stelle tritt ein „ethisches Urteil“: Wer seine Frau entlässt, veranlasst ihren Ehebruch; wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch. Die Entlassung der Ehefrau wird anders bewertet als im Gesetz des Mose: Sie ist Anstiftung zum Ehebruch.

Das bedeutet: Eigentlich angesprochen wird hier der verheiratete Mann. Ihm werden die Konsequenzen klargemacht, die dem Urteil Jesu zufolge die Entlassung seiner Frau nach sich zieht: Sie wird zum Ehebruch verleitet; ein anderer Mann, der sie heiratet, wird zum Ehebrecher. Der Mann, der seine Frau entlassen hat, bricht nicht die Ehe; er ist aber verantwortlich dafür, dass Ehebruch geschieht. Adressat der Aussage ist damit derjenige in dem „Beziehungsgeflecht“ von Mt 5,32, der nach der Rechtsordnung der Tora gar nicht belangt werden kann. Er tut etwas, wodurch andere zur Gesetzesübertretung verleitet werden, nämlich zum Ehebruch. Nur dies wird betont; das Verhalten des Mannes, der seine Frau entlässt, wird nicht selbst Gegenstand einer rechtlich fassbaren Beurteilung. Umgekehrt gilt: Diejenigen, deren Tun rechtlich relevant wäre (die entlassene Frau und der sie heiratende Mann, die Ehebruch begehen), sind gar nicht

unmittelbar angesprochen. Es geht nicht darum, ihr Verhalten anzuprangern und sie als Ehebrecher bloßzustellen, sondern es sollen allein dem entlassenden Mann die Folgen seiner Tat und die Verantwortung für den Ehebruch der anderen aufgezeigt werden. Diese Tat wird strikt abgelehnt, weil die Ehe anders beurteilt wird. Sinn ergibt der Ausspruch nur dann, wenn vorausgesetzt ist, dass die Entlassung der Frau die Ehe nicht aufhebt. Der Mann hat in der Sicht Jesu, anders als es Dtn 24,1–4 voraussetzt, über das Bestehen seiner Ehe kein Verfügungsrecht.

Jesus verwirft also die Ehescheidung, sagt dies aber in der Form eines Rechtssatzes, der letztlich keine rechtlich fassbare Bestimmung enthält. Das Wort Jesu zur Ehescheidung ist deshalb überfordert, wenn man es im Sinne einer rechtlichen Regelung versteht, die unabdingbar und unter Absehung der näheren Umstände auf alle Ehen anzuwenden ist. Diese Einschätzung schwächt die Verbindlichkeit der Mahnung zu lebenslanger Treue nicht ab. Wenn hier der Gegensatz zwischen Paränese (= Mahnung zu einem bestimmten Verhalten) und Rechtssatz herausgestellt wird, dann nicht, um auszudrücken, Jesus habe die Mahnung nicht ernst gemeint. Es ist damit nur gesagt, dass Jesus keine Regelung vorlegt, die die Gemeinschaft seiner Nachfolgerinnen und Nachfolger in allen denkbaren Fällen rechtlich verpflichten wollte.

Jesus fordert mit seinem Wort zur Ehescheidung angesichts herrschender Ansichten über die Möglichkeit, die Ehefrau zu entlassen, ein gegensätzliches Verhalten. Damit provoziert er seine Hörer und will sie zu einer Änderung ihrer Einstellung bewegen. Die Provokation spitzt zu und verschärft, sie kümmert sich nicht um Ausgewogenheit und Differenzierung. So bedenkt das Jesuswort gar nicht die Schutzfunktion des Scheidebriefs für die Frau. Müssten Frauen, die aus der Ehe ent-

lassen werden, im Sinne Jesu trotz der damit einhergehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Unsicherheit unverheiratet bleiben, damit kein Ehebruch geschieht? Allgemeiner, ohne Bezug auf die damalige Rechtslage, gefragt: Ist ein Ehepartner, der vom andern verlassen wird, zum Alleinsein verurteilt, weil Wiederheirat in jedem Fall Ehebruch ist? Solche Fragen sind nicht im Horizont des Wortes Jesu, und deshalb kann man auch nicht alle denkbaren Fälle von diesem Wort als einem zeitlos und situationsunabhängigen Gesetz beurteilen. Nicht die Verbindlichkeit der Weisung Jesu steht zur Debatte, sondern ihre prinzipielle Anwendbarkeit als Rechtssatz ohne Berücksichtigung der besonderen Situation.

3. Die Frage nach dem Grund für Jesu Ablehnung der Ehescheidung

a) Wie kommt Jesus zu seiner strengen Auffassung von der Ehescheidung? Da Mt 5,32 den verheirateten Mann anspricht und ihm das Recht auf Entlassung seiner Frau bestreitet, wird vielfach vorgeschlagen: Jesus will, entsprechend seiner besonderen Zuwendung zu den rechtlich gering geachteten Frauen, die männliche Vorherrschaft in der Ehe brechen; die Frau soll aus ihrem Status als Besitzobjekt des Mannes befreit und zur gleichberechtigten Partnerin des Mannes werden. Diese sympathische Erklärung hat leider den Nachteil, dass sie sich kaum am Text erweisen lässt: Ein Interesse an der Lage der Frau wird nicht erkennbar. Im Vordergrund steht nicht deren Benachteiligung, sondern das nicht aufhebbare Bestehen einer Ehe. Sicher, dem Mann wird die Möglichkeit bestritten, seine Frau zu entlassen; sie gehört faktisch nicht mehr zum Besitz des Mannes, den er behalten oder abgeben könnte,

wie es ihm beliebt. Dass aber dadurch die Stellung der Frau verbessert werden soll, ist nicht gesagt. Allein die Konsequenz der Scheidung für eine erneute Eheschließung wird bedacht: Sie führt zum Ehebruch (im Blick auf die erste Ehe).

b) Man kann versuchen, die dargelegte Sicht von Ehe und Ehescheidung in Jesu Gottesreich-Botschaft einzuordnen. Direkte Anhaltspunkte in der Überlieferung gibt es nicht, da der Zusammenhang an keiner Stelle direkt ausgesprochen ist. Wir müssen also nach *sachlichen Verbindungslinien* suchen. Man könnte ansetzen am Grundzug der Gottesreich-Botschaft: Gott will Israel endzeitlich sammeln und nimmt die Menschen gerade als Sünder mit seiner zuvorkommenden Liebe an. Die Annahme dieser Vergebung muss freilich zur Konsequenz führen, auch den Nächsten anzunehmen. Was allgemein aus dem Anbruch des Gottesreiches für das Verhältnis der Menschen zueinander folgt, das gilt im Besonderen für das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe: Die gegenseitige Beziehung soll nicht abgebrochen werden, sie soll sich vielmehr bestimmen lassen von der bedingungslosen Annahme, die Gott im Verhältnis zu den Menschen verwirklicht; Verfehlungen sollen nicht angerechnet werden, sondern gegenseitiges Vergeben gelebt werden.⁵ Die gesetzliche Regelung des Scheidebriefes steht diesem Anspruch entgegen. Sie eröffnet die Möglichkeit, den in der Verkündigung Jesu offenbarten Willen Gottes zu umgehen und sich dabei durch die Berufung auf das Gesetz doch den Anschein der Erfüllung dieses Willens zu geben.

c) Der skizzierte Versuch, Jesu Ablehnung der Ehescheidung aus seiner endzeitlichen Gottesreich-Botschaft abzuleiten, kann sich, wie bemerkt, nicht auf unmittelbare textliche Evi-

denz stützen. Eine Begründung findet sich in der Jesus-Tradition allein im Streitgespräch mit den Pharisäern (Mk 10,2–9par). Der Abschnitt trägt sicher Spuren urchristlicher Überlieferung,⁶ dennoch dürfte der Kernbestand ins Wirken Jesu zurückreichen. Jesus kann kaum darauf verzichten haben, seine Ablehnung des Scheidebriefs zu begründen. Außerdem hat der Begründungsweg im Streitgespräch eine Parallele in der Art und Weise, wie Jesus seine Sabbatpraxis rechtfertigt. Er bezieht sich auf den ursprünglichen Schöpferwillen, um den Sinn des Sabbats als Einrichtung zum Wohl des Menschen zu kennzeichnen: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht, nicht der Mensch um des Sabbats willen“ (Mk 2,27). Wird der Wille des Schöpfers hier als *Auslegungsmaßstab* für das Sabbatgebot herangezogen, so im Fall der Ehescheidung als *Korrektiv* für eine Bestimmung der Mose-Tora, die als Zugeständnis „um eurer Herzhärtigkeit willen“ erscheint (Mk 10,5). „Von Anfang der Schöpfung“ aber, mit der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau (Gen 1,27), war es anders. Die Aussage aus Gen 2,24, Mann und Frau würden in der sexuellen Verbindung *ein* Fleisch, wird zum Argument gegen die Ehescheidung: Die Entlassung der Frau durch den Mann hebt auf, was in der Erschaffung des Menschen begründet ist.

Mit dieser Begründung wird einerseits die Unauflöslichkeit der Ehe betont, andererseits keine rechtliche Regelung geschaffen, die eine Trennung von Eheleuten für jeden Einzelfall ausschließen wollte. Greift man die Analogie zur Begründung des Sabbat-Gebotes auf, so lässt sich die Stiftung der Ehe im Schöpferwillen als eine Einrichtung zum Wohl des Menschen verstehen,⁷ von dem her konkrete Einzelfälle zu beurteilen sind. Im Grundsatz bestätigt sich, was sich zur Intention des Ehescheidungslogions ergeben hat: Das

eindeutige Eintreten gegen die Ehescheidung ergeht nicht im Horizont eines rechtlich fassbaren unbedingten Neins. Auch das kanonische Eherecht liegt auf dieser Linie, da es eine absolute Unauflöslichkeit der Ehe nur für die sakramentale und vollzogene Ehe kennt⁸ – eine Einschränkung, die sich mit der jesuanischen Begründung des Ehescheidungsverbots nur dann verbinden lässt, wenn dieses nicht als absolut verpflichtend verstanden wird. Der Bezug auf die Schöpfungsordnung eröffnet in sich ja nicht die Möglichkeit, im Blick auf verschiedene Formen der Ehe die Unauflöslichkeit der Ehe differenziert zu beurteilen. Die urkirchliche Entwicklung bezeugt ebenfalls ein Verständnis der Weisung Jesu, die diese als Verbot der Ehescheidung ernst nimmt, aber nicht als unabänderliches, situationsunabhängiges Gesetz versteht.

4. Fortschreibungen des Ehescheidungswortes im Neuen Testament

a) Das besprochene Wort Jesu ist zwar, wie gesehen, nicht als Verbot der Ehescheidung formuliert, seiner Intention nach kann es aber kaum anders aufgefasst werden. Dem verheirateten Mann werden die Folgen der Entlassung seiner Frau vorgehalten, um die Scheidung auszuschließen. In diesem Sinn haben es auch die ersten Christen verstanden. Paulus führt in 1 Kor 7,10 f ein Herrenwort an, nach dem eine Frau sich nicht von ihrem Mann trennen und ein Mann seine Frau nicht entlassen soll. Hier ist also deutlich ein Verbot ausgesprochen. Näher an der jesuanischen Formulierung ist Mk 10,11 f, da hier die Folge von Entlassung und Wiederheirat ausgesagt ist: der Ehebruch. Hier wird eine Regel im Sinne des Ausschlusses der dargestellten Verhaltensweise vorgelegt.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass nun im hellenistischen Milieu (wie bei Paulus) ein Fall besonders bedacht wird, der sich in jüdischem Kontext nicht ergeben kann: die Entlassung des Mannes durch die Frau. Wenn das Wort Jesu auch auf diesen Fall ausgeweitet wird, muss man es verstanden haben als verbindliche Weisung für die Praxis der Glaubenden: als prinzipiell gültiges Verbot der Ehescheidung. Zugleich zeigt sich der kreative Umgang mit dem Jesus-Wort; es wird auch auf Fälle ausgeweitet, die außerhalb seines Horizonts lagen. Nun ist diese Aktualisierung in dem Sinne unproblematisch, als sie die gegebene Intention ausweitet. Gibt es auch andere Beispiele im Neuen Testament, in denen das Verbot der Ehescheidung relativiert wird?

b) Betrachten wir zunächst Mt 19,9: „Wer seine Frau entlässt, außer bei Unzucht, und eine andere heiratet, begeht Ehebruch.“ Hier ist eine Klausel eingefügt, eine Ausnahme, die das eigentlich Gültige außer Kraft setzt. Ihr genaues Verständnis ist umstritten. Soll die Klausel („außer bei Unzucht“⁹) nur eine erlaubte Form der Entlassung kennzeichnen¹⁰ oder wird dadurch auch die Wiederheirat anders beurteilt, nämlich nicht als Ehebruch? Mehr spricht für die zweite Auffassung. Der Spruch wertet nicht die Entlassung isoliert, sondern in Verbindung mit der Wiederheirat. Dies ergibt sich aus der Satzstruktur: Erst mit der Aussage vom Ehebruch ist das Prädikat des Hauptsatzes erreicht. Wenn in die Umschreibung des Subjekts, für das diese Aussage gilt („wer seine Frau entlässt und eine andere heiratet“), eine Ausnahme aufgenommen ist („außer bei Unzucht“), dann wirkt sich die Ausnahme auf das Prädikat („begeht Ehebruch“) aus. Gälte es auch für den Ausnahmefall, wäre die Formulierung der Ausnahme sinnlos. Es geht also nicht darum, eine unerlaubte von

einer erlaubten oder gebotenen Entlassung der Ehefrau zu unterscheiden, um dann unabhängig davon eine Wiederheirat in jedem Fall als Ehebruch zu kennzeichnen. Die Klausel qualifiziert vielmehr den beschriebenen Vorgang als Ganzen. Wird die Frau wegen Ehebruchs entlassen, ist eine Wiederheirat des Mannes kein Ehebruch.

Aus der Einfügung der Klausel folgt zweierlei: (1) Die Weisung Jesu wurde wirklich als gültige Regel verstanden. Wer sich mit Ausnahmefällen befasst, versteht das Verhandelte als bindenden Grundsatz. (2) Diese Regel wurde nicht als für alle Fälle gültiges Gesetz verstanden. In der Unzuchtsklausel zeigt sich der judenchristliche Hintergrund der matthäischen Gemeinde. In jüdischer Sicht ist die Ehe durch Ehebruch faktisch zerstört;¹¹ die Rabbinen kennen deshalb sogar die Pflicht zur Entlassung einer ehebrecherischen Frau.¹² Wenn in Mt 19,9 (wie in 5,32) der Ehebruch ausdrücklich als Ausnahmefall gewertet wird, ist damit der besondere Verstehenshorizont der matthäischen Gemeinde berücksichtigt. Damit zeigt sich hier „das pastorale Bemühen, Jesu radikales Wort zur Ehescheidung den konkreten Umständen einer Gemeinde anzupassen“¹³. Diese Feststellung gilt trotz der Tatsache, dass es sich mit der Unzuchtsklausel kaum um eine Liberalisierung handelt; die Gemeinde hat sie wohl „als Gebot Gottes, das die Ehe vor Unreinheit schützte, empfunden“¹⁴. Dennoch dokumentiert dieser Umgang mit dem Jesus-Wort, dass die Übereinstimmung mit dem Willen Gottes nicht erkannt wurde im starren Festhalten am Wortlaut des überlieferten Spruches Jesu.

c) Dafür kann als weiterer Zeuge *Paulus* benannt werden. Er hat in seinen Gemeinden mit Konstellationen zu tun, die in der Jesus-Überlieferung noch nicht bedacht werden konnten:

die Ehen von Glaubenden mit Nichtglaubenden (Heiden). Deutlich sagt Paulus, dass er für diese Fälle kein Herrenwort hat, sondern eigene Weisung gibt (1 Kor 7,12). Prinzipiell hält Paulus an der ehelichen Gemeinschaft fest. Wenn der ungläubige Teil sich nicht trennen will vom gläubigen, soll keine Entlassung stattfinden (1 Kor 7,12–14). Will sich aber der ungläubige Partner oder die ungläubige Partnerin trennen, so besteht für die Glaubenden keine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ehe (1 Kor 7,15 f). Das bedeutet: Paulus kennt zwar das Verbot Jesu, Ehen zu scheiden; das hindert ihn aber nicht, in bestimmten Fällen eine andere Weisung zu geben.

d) Auf eine Passage aus den Paulusbriefen, die eigentlich mit der Frage von Scheidung und Wiederheirat nichts zu tun hat, sei aus aktuellem Anlass wenigstens kurz eingegangen. Da die Diskussion um den Umgang der Kirche mit wiederverheirateten Geschiedenen auf die Frage des Kommunionempfangs fokussiert ist, taucht bisweilen 1 Kor 11,27–29 in der Debatte auf.¹⁵ Dass Paulus am Beginn des Abschnitts zur Herrenmahlfeier von Spaltungen in der korinthischen Gemeinde spricht, berechtigt aber nicht dazu, die Ehescheidung in den Horizont der Ausführungen einzubeziehen. Paulus hat eine konkrete Situation vor Augen. Deren genaue Rekonstruktion ist zwar umstritten¹⁶; dass die Ehescheidung nicht zu den Problemen gehört, die Paulus hier im Blick hat, ist dagegen eindeutig. Die Rede von Spaltungen und Parteien gibt dafür keinen textlichen Anhaltspunkt.

Wenn es heißt, dass derjenige sich schuldig macht am Leib und Blut des Herrn, der das Brot und den Becher unwürdig isst und trinkt (1 Kor 11,27), ist damit nicht der Zustand gemeint, in dem sich die Mahlteilnehmer befinden. „Unwürdig“ ist hier ein Adverb, es geht also um die Art und Weise,

wie das Mahl eingenommen wird, nicht darum, dass man es als *Unwürdiger* (als Sünder) einnehmen könnte. Und das Wie soll dadurch bestimmt sein, dass der Gemeinschaftscharakter des Mahles nicht verletzt wird (11,21 f).

Was Paulus nicht meint mit dem unwürdigen Empfang, ist die mangelnde Unterscheidung von sakramentalem Leib Christi und gewöhnlichem Brot.¹⁷ Es ist offensichtlich nicht das Problem in Korinth gewesen, dass man diese Differenzierung nicht ernst genommen hätte. Wenn es in V. 29 heißt, es esse und trinke sich derjenige das Gericht, der den Leib nicht richtig beurteile, so steht „Leib“ nicht zufällig absolut, ohne einen Zusatz wie „Christi“ oder „des Herrn“. Hier dürfte die Vorstellung von der *Gemeinde als Leib* eingeschlossen sein, und in ihr dominiert der Gedanke der Einheit, der in der korinthischen Herrenmahlpraxis nicht verwirklicht ist. Die Kritisierten beurteilen nicht richtig, was in der Feier des Herrenmahls geschieht: Teilhabe am eucharistischen Leib Christi, wodurch auch die Gemeinde als Leib Christi aufbaut wird (s. a. 10,16 f). Dies aber erfordert ein Verhalten, das diesem auf Gemeinschaft und Einheit zielenden Geschehen entspricht. Vor diesem Hintergrund kommt der dunkle Gerichtsgedanke in 1 Kor 11,27–32 zum Tragen. Die Sorge, ein „Ehegatte, der in einer ehebrecherischen Situation verbleibt“, verurteile sich durch die Teilhabe am eucharistischen Leib Christi „als des ewigen Lebens unwürdig“,¹⁸ hat Paulus nicht umgetrieben.

5. Fazit

Der biblische Befund ist nicht so eindeutig wie häufig angenommen. Jesus gibt zweifellos eine verbindliche Mahnung, die die Ehescheidung ausschließen will. Er tut dies aber in

einer Aussage, die einseitig an die Adresse des Mannes gerichtet ist und ihm klarmachen will, dass er keine Verfügungsgewalt hat über seine Ehe. Jesus formuliert nicht einen Rechtsatz, der in jeder Situation anzuwenden wäre; er provoziert vielmehr den jüdischen (Ehe-)Mann, die Gemeinschaft mit seiner Frau nicht eigenmächtig aufzugeben, sondern in einer Art zu verwirklichen, die dem endgültig zugunsten der Menschen handelnden Gott wie auch der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau entspricht. Die ersten Gemeinden haben diese Mahnung Jesu sehr ernst genommen und als gültige Regel verstanden: Ehescheidung soll es unter Gläubigen nicht geben. Es wurde daraus aber nicht gefolgert, dass es in bestimmten Situationen nicht Ausnahmen von dieser Regel geben könne.

Vom Neuen Testament her ist also nichts gegen ein Vorgehen einzuwenden, das in der pastoralen Frage nach dem Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen nicht am Buchstaben der rechtlichen Formulierung festhält, sondern nach Möglichkeiten sucht, der ganzen Vielfalt des Lebens gerecht zu werden. Wenn die Rezeption des Wortes Jesu zur Ehescheidung schon immer diese Tendenz hatte, so kann sie sich heute nicht verbieten. Dabei müsste ein Überdenken der gegenwärtigen Praxis nicht auf radikale Lösungen zielen, sich also nicht an jener hermeneutischen Weite orientieren, mit der das jesuanische Eidverbot – in der Bergpredigt unmittelbar nach der Antithese zur Ehescheidung (Mt 5,33–37) – in kirchliche Bestimmungen eingegangen ist.

Anmerkungen

- 1 Vgl. z.B. J. Gnilka, Das Evangelium nach Markus (EKK II,1–2), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1978, II 70.
- 2 S. dazu unten 3c.
- 3 Vgl. P. Billerbeck, Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch, 4 Bde., München 1922–28, I 318.
- 4 R. Pesch, Freie Treue. Die Christen und die Ehescheidung, Freiburg i. Br. 1971, 17.
- 5 Auch „unter Eheleuten soll gewiß nicht nur siebenmal verziehen (vgl. Mt 18,12f par), nicht der erste Stein aufgehoben (vgl. Jo 8,7) werden“ (R. Pesch, Treue [s. Anm. 4] 21).
- 6 So wird in der Zitierung von Gen 2,24 die griechische Übersetzung verwendet; das Überlieferungsstück ist außerdem so geformt, dass vor allem eine bestimmte Position Jesu gerechtfertigt werden soll: Frage der Pharisäer, Gegenfrage Jesu, Antwort der Pharisäer – alles folgt so aufeinander, dass die biblische Begründung für die Ablehnung des Scheidebriefes gegeben werden kann. Dies ist allerdings die für Streitgespräche übliche Stilisierung; hier läuft immer alles auf die Antwort Jesu zu, auf die die Gegner nichts mehr erwidern können.
- 7 K. Backhaus fasst dies in Anlehnung an Mk 2,27 in die Formel: Gott hat nicht den Menschen für die Ehe, sondern die Ehe für den Menschen geschaffen (vgl. Das Verbot der Ehescheidung bei Jesus. Ursprungssinn und Sinentwicklung im Neuen Testament, in: De processibus matrimonialibus 17/18 [2010/11] [*im Erscheinen*]).
- 8 Vgl. dazu in diesem Band die Beiträge von Schüller, Pesch und Ruster.
- 9 Unter „Unzucht“ ist hier „Ehebruch“ zu verstehen, vgl. z. B. U. Luz, Das Evangelium nach Matthäus (EKK I,1–4), Zürich/Neukirchen-Vluyn 1985–2002, I 362–364.
- 10 So z. B. U. Luz, Mt III 98f.
- 11 Dies bestätigt die oben vertretene Sicht, dass Matthäus bei einer Entlassung „im Fall von Unzucht“ die Wiederheirat nicht als Ehebruch wertet. Eine faktisch zerstörte Ehe kann nicht gebrochen werden.
- 12 Diese Pflicht kann schon bei geringeren Vergehen als Ehebruch greifen (vgl. die Belege bei P. Billerbeck, Kommentar I [s. Anm. 3] 315–317).
- 13 J. Kremer, Jesu Wort zur Ehescheidung. Bibeltheologische Überlegungen zum Schreiben der Glaubenskongregation, in: Stimmen der Zeit 213 (1995) 89–105, hier: 96.

- 14 U. Luz, Mt P⁸ (s. Anm. 9) 365.
- 15 Vgl. etwa C. Casetti, Auch Jesus hat Rechte, in: Die Tagespost vom 7.2.2012, S. 6.
- 16 Geht es um den ungleichzeitigen Mahlbeginn, in dem sich auch soziale Differenzen ausdrücken (H.-J. Klauck, Herrenmahl und hellenistischer Kult. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zum ersten Korintherbrief [NTA NF 15], Münster 1982, 292f)? Kritisiert Paulus das Verzehren der je eigenen mitgebrachten Portion (M. Klinghardt, Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft. Soziologie und Liturgie frühchristlicher Mahlfeiern [TANZ 13], Tübingen 1996, 286–295) oder grundsätzlich den Individualismus beim Herrenmahl (A. Lindemann, Der Erste Korintherbrief [HNT 9/I], Tübingen 2000, 251–253)?
- 17 Vgl. auch H.-J. Klauck, Herrenmahl (s. Anm. 16) 196; A. Lindemann, 1Kor (s. Anm. 16) 259.
- 18 C. Casetti, Auch Jesus hat Rechte (s. Anm. 15) 6.